

## **Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Universität Bielefeld gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen im Wintersemester 2021/22 vom 15. Februar 2022**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), sowie auf Grund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1246), zuletzt geändert am 18. Januar 2022 (GV. NRW. S. 44), hat das Rektorat der Universität Bielefeld mit den Fakultäten folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Universität Bielefeld gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen im Wintersemester 2021/2022 vom 15. Dezember 2021 wird wie folgt geändert

1. Eingefügt wird:

#### **„§ 4 Individuelle Regelstudienzeit**

Die individuelle Regelstudienzeit wird auch für beurlaubte Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 in einen Studiengang der Universität Bielefeld eingeschrieben sind oder zu einem solchen Studiengang als Zweithörer\*in nach § 52 Absatz 2 des Hochschulgesetzes NRW zugelassen sind, um ein Semester erhöht.“

2. „§ 4 Inkrafttreten und Geltungsbereich“ wird zu „§ 5 Inkrafttreten und Geltungsbereich“

3. „§ 5 Rügeausschluss“ wird zu „§ 6 Rügeausschluss“

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten und Rügeausschluss**

Diese Änderung der Rektoratsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für das Wintersemester 2021/2022.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2022.

Bielefeld, den 15. Februar 2022

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer